

Bereitstellungstag: 22.05.2017

**Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee zur Regelung des
Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)**

vom 09.05.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert am 23.02.2017 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 30.12.2015 zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 09.05.2017 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Radolfzell am Bodensee (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

**§ 2
Kostenersatzpflicht**

- (1) Soweit die Leistungen der Feuerwehr nach dem Feuerwehrgesetz nicht unentgeltlich sind, verlangt die Stadt Radolfzell am Bodensee im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 34 Feuerwehrgesetz und Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) Ersatz der entstandenen Kosten.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.
- (3) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG gelten entsprechend.

**§ 3
Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten, und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen, gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

(VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Alle Fahrzeugkosten ergeben sich aus der Anlage zu § 3 Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr.

- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. Bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. Bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrhaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Bei Dienst- oder Arbeitsleistungen des hauptamtlichen Personals im Bereich der zentralen Werkstätten für Atemschutz, Schlauch- und Kleiderpflege erfolgt die Berechnung in angefangenen Zeiteinheiten á 0,1 Stunde (6 Minuten).
- (7) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel, Verbrauchsmaterialien, durch Entsorgungsaufwand und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 4

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2017 in Kraft.

Radolfzell am Bodensee, 09.05.2017

gez. Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 3

Kostenverzeichnis der Stadt Radolfzell am Bodensee für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

1. Personalkosten

1.1. Die Personalkosten für hauptamtliche feuerwehrtechnische Angestellte/ Beamte werden als Pauschalsätze inkl. der Sachkosten je Arbeitsstunde festgesetzt.

1.1.1. mittlerer Dienst 47,95 €

1.1.2. gehobener Dienst 60,61 €

1.2. Personalkosten für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige

1.2.1. Einsatzdienst 29,63 €

1.2.2. Feuersicherheitswachdienst
bei Veranstaltungen und Theateraufführungen 12,00 €

2. genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach VOKEFw in der jeweils gültigen Fassung.
Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gelten nachfolgend
aufgeführte Kostensätze gemäß VOKEFw vom 18.03.2016.

2.01. Kommandowagen	16,00 €
2.02. Mannschaftstransportfahrzeug bis 3,5 t	20,00 €
2.03. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00 €
2.04. Löschgruppenfahrzeug LF 20	170,00 €
2.05. Löschgruppenfahrzeug LF 10	120,00 €
2.06. Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser	63,00 €
2.07. Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00 €
2.08. Drehleiter DLA(K) 23/12	264,00 €
2.09. Vorausrüstwagen	51,00 €
2.10. Gerätewagen Transport GW-T (> 9000 kg zulässige Gesamtmasse)	54,00 €
2.11. Wechselladerfahrzeug	70,00 €

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den in der VOKEFw Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind. Dies sind in Radolfzell folgende Fahrzeuge:

LF 16/12

Die Abrechnung erfolgt unter 2.04. LF 20

LF 8/6, LF 10/6 und LF 16

Die Abrechnung erfolgt unter 2.05. LF 10

HLF 16/12

Die Abrechnung erfolgt unter 2.07. HLF 20

GW-T Kran und LKW-Öl

Die Abrechnung erfolgt unter 2.10. GW-T

3. nicht genormte Fahrzeuge

Die Abrechnung erfolgt nach Stunden

3.01.	Abrollbehälter Atemschutz	47,45 €
3.02.	Abrollbehälter Rüstmaterial, Abrollbehälter Ölwehr	71,92 €
3.03.	Abrollbehälter Schlauch / Sonderlöschmittel	32,54 €
3.04.	Abrollbehälter Transport, Abrollbehälter G-Container	15,72 €
3.05.	Abrollbehälter Wassertank	13,65 €
3.06.	Gabelstapler	8,63 €
3.07.	PKW-Anhänger (bis 2 t zGG)	2,85 €
3.08.	Anhänger Führungsgruppe	7,76 €
3.09.	Rettungsboot inkl. Trailer	7,36 €
3.10.	Mehrzweckboot inkl. Trailer	19,72 €

4. Gerätekosten

Gerätekosten werden nur berechnet sofern die Geräte nicht zur Beladung der in Rechnung gestellten Fahrzeuge gehören, oder wenn die Geräte ohne Verrechnung von Fahrzeugkosten oder länger als die Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Kostensätze sind generell ohne Bedienpersonal.

4.01. Tragkraftspritze Abrechnung pro Stunde	15,75 €
4.02. Tauchpumpe TP 4/1 Abrechnung pro Stunde	5,18 €
4.03. Schmutzwasserpumpe ATP 10 R Abrechnung pro Stunde	6,03 €
4.04. Wassersauger Abrechnung pro Stunde	7,59 €
4.05. Notstromaggregat bis 8 kVA Abrechnung pro Stunde	10,37 €
4.06. Notstromaggregat über 8 kVA Abrechnung pro Stunde	14,15 €
4.07. Flutlichtstrahler Abrechnung pro Stunde	4,28 €
4.08. Schläuche waschen, prüfen, trocknen Abrechnung pro Stück	17,61 €
4.09. Schlauchkupplung einbinden Abrechnung pro Stück	15,73 €
4.10. Druckschlauch ausleihen Die Reinigung und Prüfung wird gesondert abgerechnet. Abrechnung pro Stück und Tag	6,13 €
4.11. Programmierung Funkmeldeempfänger Abrechnung pro Stück	18,55 €
4.12. Messgerät prüfen und kalibrieren Abrechnung pro Stück	34,62 €

5. Schutzkleidung / Schutzausrüstung

5.01. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm Abrechnung pro Stück	12,11 €
5.02. Einsatzjacke reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung Abrechnung pro Stück	15,88 €
5.03. Einsatzjacke reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung Abrechnung pro Stück	25,64 €
5.04. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm Abrechnung pro Stück	8,17 €
5.05. Einsatzhose reinigen mit normalem Pflegeprogramm incl. Imprägnierung Abrechnung pro Stück	15,88 €
5.06. Einsatzhose reinigen, Intensivreinigung incl. Imprägnierung Abrechnung pro Stück	25,64 €
5.07. Chemikalienschutzanzug prüfen Abrechnung pro Stück	51,58 €
5.08. Atemschutzmaske reinigen, trocknen, einschweißen Abrechnung pro Stück	18,23 €
5.09. Atemschutzmaske prüfen Abrechnung pro Stück	15,62 €
5.10. Lungenautomat reinigen und desinfizieren Abrechnung pro Stück	10,03 €
5.11. Lungenautomat prüfen Abrechnung pro Stück	15,62 €
5.12. Pressluftatmer prüfen (1/2 Jahresprüfung / nach Gebrauch) Abrechnung pro Stück Eventueller Reparaturbedarf wird zusätzlich nach Zeit- und Materialaufwand berechnet.	27,61 €
5.13. Pressluftatmer Abrechnung pro Einsatz	32,93 €
5.14. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, bis 6,8 Liter Abrechnung pro Stück	8,23 €

5.15. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, über 6,8 bis 12 Liter Abrechnung pro Stück	12,51 €
5.16. Atemluftflasche füllen bis 300 bar, 50 Liter Abrechnung pro Stück	46,20 €

Nachfolgend aufgeführte Leistungen werden nach Zeit- und Materialaufwand berechnet:

- Chemikalienschutzanzug reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer reinigen
- Atemschutzgerät/Pressluftatmer 6-Jahresprüfung (Grundüberholung)

6. Lehrgänge

6.01. Lehrgang Atemschutzgeräteträger -PA- Abrechnung bei bis zu 8 Lehrgangsteilnehmer pro Teilnehmer	192,98 €
Abrechnung bei über 8 Lehrgangsteilnehmer pro Teilnehmer	182,51 €
6.02. Lehrgang Sprechfunker/Melder Abrechnung pro Teilnehmer	64,01 €
6.03. Lehrgang Truppmannausbildung Teil 1 (Feuerwehr-Grundausbildung) Abrechnung bei bis zu 8 Lehrgangsteilnehmer pro Teilnehmer	378,67 €
Abrechnung bei über 8 Lehrgangsteilnehmer pro Teilnehmer	355,85 €
6.04. Lehrgang Truppführer Abrechnung bei bis zu 8 Lehrgangsteilnehmer pro Teilnehmer	194,12 €
Abrechnung bei über 8 Lehrgangsteilnehmer pro Teilnehmer	188,40 €

7. Verwaltungsgebühren

7.01. Erstellung eines Kostenbescheides bei einem Rechnungsbetrag bis 200 €	10,00 €
bei einem Rechnungsbetrag von 200 € bis 500 €	20,00 €
bei einem Rechnungsbetrag von 500 € bis 2.000 €	50,00 €
bei einem Rechnungsbetrag über 2.000 €	100,00 €